

Bekanntmachung

einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Firma Windpark nördliches Emsland GmbH, Große Straße 14, 26871 Aschendorf, beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E-82 E3 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von jeweils 3 MW als Ersatzbau für vier Anlagen des Typs Tacke TW 600 auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 304/3, 302/3, 318/10 und 190/3 der Gemarkung Neubörger.

Die geplanten Anlagen sollen im Herbst 2014 in Betrieb genommen werden.

Dieses oben angegebene Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen für diesen Betrieb liegen beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Hochbau, Zi. B 520a) sowie bei der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen (Bauamt, Zimmer 408) in der Zeit vom 10.02.2014 bis 10.03.2014 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.02.2014 bis 24.03.2014 schriftlich beim Landkreis Emsland oder der Samtgemeinde Dörpen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden am 22.04.2014 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal (I.OG) des Kreishauses in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 22.04.2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3 a Satz 3 UVPG)

49716 Meppen, den 28.01.2014

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat